
S 10 KR 411/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Aussetzung des Klageverfahrens bei fehlender Schlichtung nach § 17c KHG .
Normenkette	KHG § 17c SGG § 78 analog

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 411/13
Datum	23.07.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 124/14 B
Datum	26.05.2014

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Verfahren wird zur Nachholung des notwendigen Schlichtungsverfahrens ausgesetzt.

Gründe:

Gemäß der zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Regelung des [§ 17 c IV b KHG](#) n. F. ist bei Rechtsstreitigkeiten über einen Forderungswert, der 2.000,00 EUR nicht übersteigt, vor Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Soweit das Schlichtungsverfahren wegen der derzeit fehlenden funktionsfähigen Schlichtungsausschüsse nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte, liegt nach Ansicht des Gerichts eine Situation vergleichbar der fehlenden Durchführung eines notwendigen Vorverfahrens gemäß [§ 78 SGG](#) vor. In diesen Fällen ist nach einhelliger Meinung in Literatur und Rechtsprechung das Verfahren zur Nachholung des Vorverfahrens auszusetzen (vgl. Breitzkreuz/Fichte, Kommentar zum SGG, § 78 Rn. 8 m. w. N.; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, § 78 Rn. 3 a m. w. N.; BSG, Urteil vom 24.10.2013, Aktenzeichen: [B 13 R 31/12 R](#)). Diese

Grundsätze sind nach Ansicht des Gerichts auch hier entsprechend anzuwenden.
Die Beteiligten wurden hierzu gehört.

Erstellt am: 24.07.2014

Zuletzt verändert am: 24.07.2014